

Anhang C: Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Quantex Funds, Quantex Global Value Fund

Unternehmenserkennung (LEI-Code): 529900WYOOM5QHEV9890

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen** mit einem Umweltziel getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen** mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

A. Generell

Das Teilvermögen stellt die zu erwartende Rendite ins Zentrum und konzentriert sich bei der Aktienauswahl auf wenige klare Nachhaltigkeitskriterien. Das Teilvermögen fördert punktuell und in geringem Ausmass ökologische und soziale Merkmale durch:

- die Anwendung von Ausschlusskriterien im Bereich Waffen, und
- die Favorisierung von verantwortungsvollen Unternehmen.

B. Anwendung von Ausschlusskriterien

Die definierten Ausschlusskriterien umfassen Waffen, die durch von der Schweiz ratifizierte internationale Konventionen verboten oder anderweitig reguliert werden.

Massgebende Quelle für die Beurteilung ist jeweils die Systematische Sammlung des Schweizerischen Bundesrechts, insbesondere die staatsvertraglichen Vereinbarungen und Erlasse zu den Themen Kriegsverhütung, Gesetze und Gebräuche des Krieges sowie Neutralität, wobei diese Vereinbarungen Investitionen in betroffene Unternehmen in der Regel nicht verbieten.

Im Ergebnis werden insbesondere die folgenden besonders schädlichen Waffen ausgeschlossen:

- Biologische Waffen
- Chemische Waffen
- Streumunition
- Uranmunition
- Landminen
- Atomwaffen

Durch den Ausschluss von besonders schädlichen Waffen können ökologische und soziale Merkmale gemäss der folgenden Tabelle gefördert werden:

Kategorie	Merkmal	Förderung
Ökologische Merkmale	Klimaschutz	Nein
	Anpassung an Klimawandel	Nein
	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Nein
	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Nein
	Vermeidung und Verhinderung von Umweltverschmutzung	Ja
	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme	Ja
Soziale Merkmale	Arbeitsrechtliche Standards	Nein
	Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz	Ja
	Faire Arbeitsbedingungen	Nein
	Angemessene Entlohnung	Nein
	Gewerkschafts-/Versammlungsfreiheit	Nein
	Produktsicherheit	Nein

Begründung: Besonders schädliche Waffen können negative Auswirkungen auf die mit «Ja» bezeichneten Merkmale haben, womit diese Merkmale durch einen Ausschluss von Waffen gefördert werden können.

C. Förderung durch Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen

Die verantwortungsvolle Unternehmensführung umfasst ökologische und soziale Faktoren (Governance-Faktoren werden, siehe Abschnitt "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?").

Das Teilvermögen verfolgt einen Value-Stil und ist geographisch und thematisch nicht eingeschränkt. Attraktiv bewertete Titel können in beliebigen Bereichen zu finden sein. Somit kann das Teilvermögen in sämtliche wirtschaftliche Aktivitäten investieren, insbesondere auch in als kontrovers geltende wirtschaftliche Aktivitäten, bei denen gewisse auch signifikante Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitskriterien inhärent sind.

Unternehmen sollen aber geeignete Massnahmen ergreifen, um bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von schwerwiegenden und unnötigen Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden.

Durch die Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Faktoren werden können ökologische und soziale Merkmale gemäss der folgenden Tabelle gefördert werden:

Kategorie	Merkmal	Förderung
Ökologische Merkmale	Klimaschutz	Ja
	Anpassung an Klimawandel	Ja
	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Ja
	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ja
	Vermeidung und Verhinderung von Umweltverschmutzung	Ja
	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme	Ja
Soziale Merkmale	Arbeitsrechtliche Standards	Ja
	Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz	Ja
	Faire Arbeitsbedingungen	Ja
	Angemessene Entlohnung	Ja
	Gewerkschafts-/Versammlungsfreiheit	Ja
	Produktsicherheit	Ja

Begründung: Zu vermeidende Beeinträchtigungen können in sämtlichen Bereichen bestehen, womit durch die Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen grundsätzlich sämtliche Merkmale gefördert werden können.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

A. Generell

Das Teilvermögen verwendet für die Förderung von ökologischen und sozialen Merkmalen eine Kombination von internem Research und externen Datenbanken.

Internes Research kann alle verfügbaren Informationsquellen verwenden und unabhängig bewerten. Dabei kann sich der Portfolioverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen stützen.

Eingesetzte externe Datenbanken erfüllen bei der Erstellung von Bewertungen und Ratings die folgenden minimalen Anforderungen:

- Konsistente Research Methodologie
- Aktuelle Datenbasis
- Globale Abdeckung
- Einbezug von durch anerkannte supranationale Organisationen ausgegebenen Standards für die Identifikation von Problemkreisen und die Bewertung von Verhaltensweisen.

B. Anwendung von Ausschlusskriterien

Das Ziel der durchgeführten Analysen besteht darin, (i) Verbindungen zu besonders schädlichen Waffen aufzuzeigen, (ii) bestehende Verbindungen zu bewerten und (iii) Hintergrundinformationen zu Verbindungen zu liefern.

Für die Beurteilung werden grundsätzlich die folgenden Indikatoren hinzugezogen:

- Bewertungen und Ratings von Datenbanken
- Berichte von Analysten
- Medienberichte
- Berichte von NGOs und Interessengruppen
- Informationen des Unternehmens selber über seine Geschäftstätigkeit, wobei diese objektiv zu bewerten sind

Dabei wird festgestellt, ob grundsätzlich Verbindungen mit solchen besonders schädlichen Waffen bestehen.

Verbindungen bestehen insbesondere dann, wenn Unternehmen besonders schädliche Waffen oder signifikante Teile davon herstellen oder damit Handel betreiben.

Ist dies der Fall, wird jede Verbindung individuell aufgrund der Bewertung durch die Datenbanken und auf Basis der vorliegenden Hintergrundinformationen evaluiert.

Es erfolgt jeweils ein Abgleich der Unternehmen mit externen Datenbanken. Diese werden entsprechend den Kriterien für besonders schädliche Waffen im Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. B" parametrisiert.

Liegt eine relevante Verbindung vor, wird das entsprechende Unternehmen ausgeschlossen.

Relevante Verbindungen liegen insbesondere dann vor, wenn diese im Zusammenhang mit der unmittelbaren Geschäftstätigkeit der Unternehmen stehen. Allgemeine Informationen zum Thema Waffen sind nicht relevant. Erbringt ein Unternehmen inhaltlich unproblematische Dienstleistungen gegenüber einem anderen Unternehmen, welches seinerseits mit Waffen in Verbindung gebracht wird, wird diese Erbringung von Dienstleistungen nicht als Ausschlusskriterium gewertet. Somit wird in Bezug auf Unternehmen deren Wertschöpfungskette nicht betrachtet.

Die angewandten Kriterien führen dazu, dass eine geringe Anzahl von Unternehmen zur Investition ausgeschlossen wird. Sie sind daher Indikatoren für eine Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. B.

C. Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen

Das Ziel der durchgeführten Analysen besteht darin, hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von signifikanten negativen ökologischen und sozialen Beeinträchtigungen zu identifizieren.

Für die Beurteilung werden grundsätzlich die folgenden Indikatoren hinzugezogen:

- *Bewertungen und Ratings von Datenbanken, insbesondere Beurteilungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von durch anerkannte supranationale Organisationen ausgegebenen Standards*
- *Medienberichte*
- *Berichte von NGOs und Interessengruppen*
- *Informationen des Unternehmens selber über seine Geschäftstätigkeit, wobei diese objektiv zu bewerten sind*

Dabei wird festgestellt, ob hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von schwerwiegenden oder unnötigen Beeinträchtigungen von ökologischen oder sozialen Merkmalen gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. C vorliegen.

Als schwerwiegend gelten Beeinträchtigungen, welche massive irreversible Schäden verursachen und Nachhaltigkeitsfaktoren in signifikanter Weise negativ beeinträchtigen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich die Prüfung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung (s. nächster Absatz) auf die im Abschnitt Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. C genannten ökologischen und sozialen Merkmale bezieht und nicht mit der Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Abschnitts "Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" gleichzusetzen ist.

Als unnötig gelten Beeinträchtigungen, welche mit geringem Aufwand und ohne signifikante Nachteile vermieden werden können.

Es erfolgt jeweils ein Abgleich der Positionen mit externen Datenbanken. Für die Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen sind primär Bewertungen und Ratings von Datenbanken massgebend. Die externen Datenbanken weisen für die gescreeneten Unternehmen individuelle Bewertungen aus. Generell ist im Zusammenhang mit quantitativen Modellen bei Werten im negativsten Viertel der Skala (d.h. z.B. bei einer Risikoskala von 1 bis 100 ab einem Wert von 75) von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung auszugehen. Die Notwendigkeit und die Risiken werden aufgrund der Umstände des Einzelfalls beurteilt.

Liegen hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von schwerwiegenden oder unnötigen Beeinträchtigungen vor, erfolgt keine Investition in das entsprechende Unternehmen.

Relevante Beeinträchtigungen liegen insbesondere dann vor, wenn Unternehmen diese im Rahmen ihrer unmittelbaren Geschäftstätigkeit verursachen. Allgemeine Informationen zu negativen Beeinträchtigungen sind nicht relevant. Erbringt ein Unternehmen inhaltlich unproblematische Dienstleistungen gegenüber einem anderen Unternehmen, welches seinerseits mit negativen Beeinträchtigungen in Verbindung gebracht wird, steht diese Erbringung von Dienstleistungen einer Investition nicht absolut entgegen. Somit wird in Bezug auf Unternehmen deren Wertschöpfungskette nicht betrachtet.

Die angewandten Kriterien führen dazu, dass in eine geringe Anzahl von Unternehmen nicht investiert werden kann. Sie sind daher Indikatoren für eine Messung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. C.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden nicht berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
- ☒ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel besteht darin, mit einem global diversifizierten Portfolio von Aktien und anderen Wertpapieren, im Rahmen eines systematischen und auf fundamentale Bewertungen abgestützten Anlageprozesses im Value-Stil, einen langfristigen Wertzuwachs zu erreichen.

Die Strategie integriert im Rahmen des Anlageprozesses Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl von Positionen. Nachhaltigkeit bedeutet dabei das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg und langfristiger Wertschöpfung unter gleichzeitiger Berücksichtigung von nichtfinanziellen Faktoren.

Die Nachhaltigkeitspolitik sieht vor, dass einerseits Ausschlüsse aufgrund von vom Portfolioverwalter als besonders kritisch beurteilten Faktoren festgelegt werden. Gemäss diesen Faktoren auszuschliessende Positionen werden nicht ins Portfolio aufgenommen.

Aus den weiterhin in Frage kommenden Positionen werden in einem nächsten Schritt die zu investierenden Positionen ausgewählt. Dabei werden sowohl finanzielle als auch nicht finanzielle Kriterien angewandt und es werden Unternehmen favorisiert, welche sich an Prinzipien für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung orientieren.

Dadurch werden in geringem Ausmass kontroverse Anlagen vermieden, punktuell ökologische und soziale Merkmale gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken reduziert.

Über die erfolgte Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale wird jeweils im Jahresbericht des Teilvermögens Aufschluss gegeben.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das verbindliche Element der Anlagestrategie besteht darin, dass nur Investitionen zugelassen sind, welche die aufgestellten Kriterien gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" einhalten. Insbesondere sind Unternehmen, die von externen Datenbanken eine individuelle Bewertung im negativsten Viertel der Bewertungsskala erhalten, grundsätzlich nicht als Investitionsgegenstand zugelassen.

Der Portfolioverwalter kann jederzeit zusätzliche Kriterien festlegen und erlässt zu diesem Zweck interne Regelungen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

A. Generell

Die verantwortungsvolle Unternehmensführung umfasst Governance-Faktoren (ökologische und soziale Faktoren werden in den vorangehenden Abschnitten "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" und "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" adressiert). Das Teilvermögen stellt die zu erwartende Rendite ins Zentrum und konzentriert sich bei der Aktienauswahl auf wenige klare Governance-Kriterien.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

B. Unternehmensführungspraktiken

Unternehmen sollen geeignete Massnahmen ergreifen, um sich bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit an den folgenden Prinzipien zu orientieren:

- Gute Unternehmensführung
- Integres Verhalten
- Angemessene Berücksichtigung der Interessen von Interessensgruppen, insbesondere der Aktionäre
- Verantwortungsvoller Umgang mit Vermögenswerten

Zu vermeiden sind insbesondere die folgenden Verhaltensweisen:

- Empire Building
- unnötiges Horten von Liquiditätsreserven
- intransparente Strukturen
- Ungleichbehandlung von Minderheitsaktionären
- Steuerbetrug und Steuerhinterziehung
- Korruption
- Bestechung
- Erpressung
- Geldwäscherei
- überproportionale Vergütung von Führungskräften
- irreführende Kommunikation
- Betrug

C. Indikatoren

Der Portfolioverwalter klärt im Rahmen des Anlageprozesses mittels Recherchen ab, ob Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den oben genannten Governance Prinzipien durchführen.

Für die Beurteilung werden grundsätzlich die folgenden Indikatoren hinzugezogen:

- Bewertungen und Ratings von Datenbanken, insbesondere Beurteilungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von durch anerkannte supranationale Organisationen ausgegebenen Standards
- Medienberichte
- Berichte von NGOs und Interessengruppen
- Informationen des Unternehmens selber über seine Geschäftstätigkeit, wobei diese objektiv zu bewerten sind

Dabei wird festgestellt, ob schwere Verfehlungen vorliegen.

Als schwere Verfehlungen gelten Verhaltensweisen, welche ohne objektive Rechtfertigung berechnigte Interessen von Interessensgruppen in signifikanter Weise negativ beeinträchtigen.

Es erfolgt jeweils ein Abgleich der Unternehmen mit externen Datenbanken. Diese werden entsprechend den Kriterien im Abschnitt "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?" Bst. B parametrisiert. Für die Beurteilung der Schwere sind primär Bewertungen und Ratings von Datenbanken massgebend. Die externen Datenbanken weisen für die gescreenten Unternehmen individuelle Bewertungen aus. Generell ist im Zusammenhang mit quantitativen Modellen bei Werten im negativsten Viertel der Skala (d.h. z.B. bei einer Risikoskala von 1 bis 100 ab einem Wert von 75) von einer schweren Verfehlung auszugehen.

Liegt eine schwere Verfehlung vor, erfolgt keine Investition in das entsprechende Unternehmen.

Allgemeine Informationen zu Verfehlungen sind nicht relevant. Erbringt ein Unternehmen inhaltlich unproblematische Dienstleistungen gegenüber einem anderen Unternehmen, welches seinerseits mit Verfehlungen in Verbindung gebracht wird, steht diese Erbringung von Dienstleistungen einer

Investition nicht absolut entgegen. Somit wird in Bezug auf Unternehmen deren Wertschöpfungskette nicht betrachtet.

Die angewandten Kriterien führen dazu, dass in eine geringe Anzahl von Unternehmen nicht investiert werden kann. Sie sind daher Indikatoren für die Beurteilung der Governance Faktoren gemäss Abschnitt "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?" Bst. B.

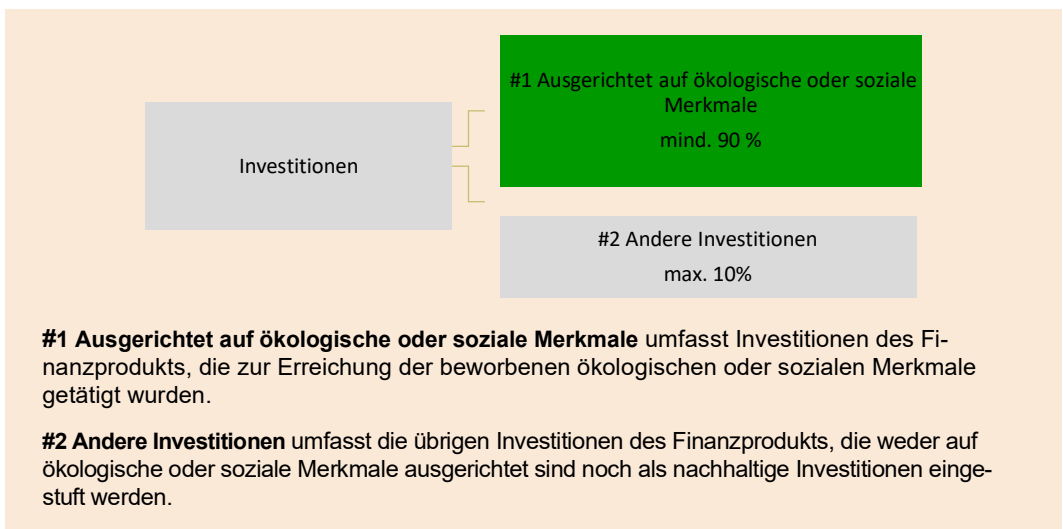


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensaufteilung entspricht den folgenden Parametern

- Mindestens 90% der Investitionen fördern ökologische und soziale Merkmale i.S.v. SFDR Artikel 8 und verfolgen zudem gute Unternehmensführungspraktiken
- Das Teilvermögen erlaubt in begrenztem Umfang die Aufnahme von Titeln, welche die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen. Der Anteil solcher Titel ist auf 10% des Portfolios beschränkt.

Daraus ergibt sich die folgende mögliche Allokation der Vermögenswerte:



Zudem sind im Zusammenhang mit der Vermögensaufteilung die folgenden Faktoren massgebend:

- Die aktive Auswahl von Investitionen, die nachhaltige Anlageziele i.S.v. SFDR Artikel 9 verfolgen, ist nicht vorgesehen
- Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden nicht berücksichtigt

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Strategie kann Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%, kein Mindestmass bzw. kein Mindestanteil, an der Taxonomie orientierte Anlagen zu tätigen.

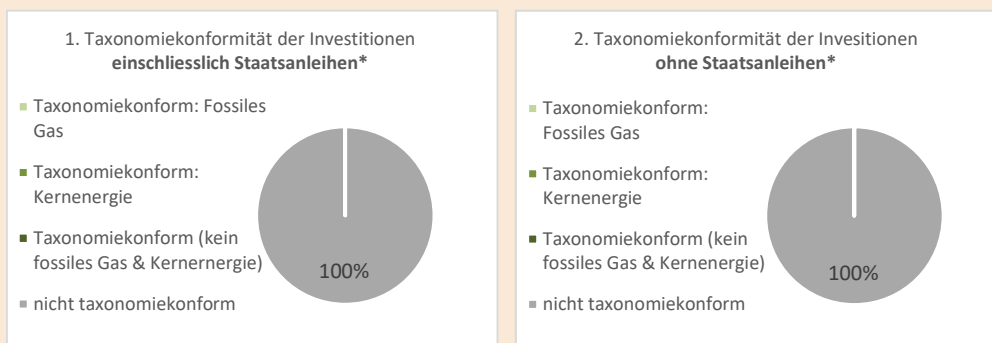
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹²?**

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Der Fonds hat derzeit kein spezifisches E/S-Ziel gemäß der EU-Taxonomie

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitonen?**

Dieses Produkt tätigt keine sozial nachhaltigen Investitionen.

¹² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Teilvermögen erlaubt in begrenztem Umfang die Aufnahme von Titeln, welche die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen. Der Anteil solcher Titel ist auf 10% der Investitionen in Unternehmen beschränkt; es gibt in Bezug auf diese 10% keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob das Teilvermögen mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar, keine Referenzindex

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Quantex Funds, Quantex Global Value Fund: <https://www.quantex.ch/de/anlagefonds/quantex-global-value-fund/>

Weitere produktspezifische Informationen sind zudem in der periodischen Berichterstattung zu finden.